

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. März 1871.

1. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Bei dem ehrenvollen Antheile, welchen das erste hanseatische Regiment, so wie die andern Theile des deutschen Heeres angehörigen Söhne Bremens, an dem nunmehr glücklich beendeten Kriege gehabt haben, sieht es die Bürgerschaft als eine der nächstliegenden Angelegenheiten an, für das dauernde Andenken der für das Vaterland Gefallenen Sorge zu tragen. Sie beantragt daher die Niederlegung einer Deputation, welche über eine geeignete Ausführung dieser Obliegenheit berathe und Vorschläge mache.

2. Anleihe.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits, daß die Finanzdeputation ermächtigt werde, den Anleihevertrag über 1,250,000 Thaler zu den in dem Berichte der Deputation vom 3. März d. J. angegebenen Bedingungen mit dem daselbst bezeichneten Consortium abzuschließen und das weiter Erforderliche in Ausführung zu bringen.

3. Abänderung des §. 16 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat in zweiter Berathung mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter in Wiederholung ihres Beschlusses vom 25. Januar d. J. die Abänderung des §. 16 der Verfassung in der von der Deputation in ihrem Berichte vom 18. November 1870 vorgeschlagenen Fassung beschlossen und ertheilt, für den Fall zu hoffender Zustimmung des Senats zu diesem Beschlusse, ihrerseits dem von der Deputation mit jenem Berichte vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Genehmigung, indem sie es dabei mit der Deputation als selbstverständlich betrachtet, daß Versammlungen von Mitgliedern der Bürgerschaft nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und den Senat ersucht, dieser Auffassung auch seinerseits sich zustimmig zu erklären.

4. Besteinung der Hauptverbindungswege im Gebiet.

Dem von der Deputation in ihrem Berichte vom 2. October 1870 beigelegten Gesetzentwurfe mit den im Berichte vom 13. Januar d. J. dazu vorgeschlagenen Abänderungen ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung, behält sich jedoch eine Revision dieses Gesetzes innerhalb der nächsten fünf Jahre vor.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. März 1871.

1. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Mit einer Deputationsberathung wegen dieser Angelegenheit ist der Senat einverstanden, und sieht er der Namhaftmachung der Deputirten der Bürgerschaft entgegen.

2. Anleihe.

Im Einvernehmen mit der Bürgerschaft hat der Senat der Finanzdeputation die in ihrem Berichte vom 3. d. M. beantragte Ermächtigung ertheilt.

3. Eisenbahn von Langwedel nach Uelzen.

Anknüpfend an die Mittheilungen, welche der Bürgerschaft unterm 21. September vorigen Jahres über das Project der Anlage einer Eisenbahn von Langwedel nach Uelzen für Bremische Rechnung zugegangen sind (siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft pag. 322 u. f.), nimmt der Senat nunmehr Veranlassung, über diese Angelegenheit, und in welcher Weise sie seitdem gefördert worden ist, sich weiter zu äußern.

Zunächst mag erwähnt werden, daß, nachdem die Bürgerschaft den Vertrag mit der Königlich Preussischen Regierung wegen der Anlage der vorbezeichneten Eisenbahn und das Uebereinkommen mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wegen des demnächstigen Betriebes auf derselben genehmigt hatte, die Ratification des ersterwähnten Vertrages erfolgt ist und auch das Uebereinkommen mit dem Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die vorbehaltene formelle Genehmigung erhalten hat.

Inzwischen war mit den Specialvorarbeiten für die Eisenbahnlinie unter Leitung des Baudirectors Berg schon im Juli vorigen Jahres der Anfang gemacht, nachdem die Geldmittel für diesen Zweck vorläufig in der Summe von 20,000 Thlrn. bewilligt worden waren; seitdem haben weitere 6000 Thlr. nachgefordert werden müssen.

Die zu dem Zwecke jener Vorarbeiten engagirten 10 Geometer haben nach Feststellung der Gesamttrichtung die Linie sectionsweise bearbeitet; da einige von ihnen, ebenso wie mehrere Vorarbeiter zu den Fahren berufen wurden und Ersatz nicht zu schaffen war, so konnten die Feldarbeiten nicht nach Wunsch beschleunigt werden, zumal da häufiges Regenwetter die Ausführung des Nivellements erschwerte. Es mußte auch eine neue Linie aufgesucht werden, weil die früher von anderer Seite generell bearbeitete Linie, ihrer ungünstigen Steigungen wegen, nicht beibehalten werden konnte. Am 1. October endlich konnte das Bureau behufs Ausarbeitung der Pläne und Zeichnungen hier errichtet werden. Diese Arbeit ist inzwischen vollendet; die Pläne sind, nachdem sie den Commissarien des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahndirectorii in Gemäßheit des mit demselben abgeschlossenen Vertrages vorgelegt und von ihnen gutgeheißen sind, im Januar d. J. dem Königlich Preussischen Handelsministerium eingefandt worden, um dessen vertragsmäßige Genehmigung einzuholen.

Nach den eingereichten Plänen beginnt die projectirte Eisenbahnlinie, deren ganze Länge 12,5 Meilen beträgt, in dem Bahnhofe Uelzen, wendet sich in westlicher Richtung nach dem Dorfe Westermöhe, durchläuft den Bobenwald und führt etwa 400 Ruthen westlich von Ebstorf auf Altenebstorf, woselbst eine Haltestelle I. Classe projectirt ist. Von hier aus führt die Linie in gerader Richtung westlich nach Brodhöfe, wo eine Haltestelle II. Classe projectirt ist. Von Brodhöfe führt die Bahn auf Munster, wo eine Haltestelle II. Classe erbaut wird, und von da über Emmingen, mit Haltestelle II. Classe, nach Soltau. Hier wird ein Bahnhof II. Classe erbaut. Von Soltau läuft die Bahn immer in allgemein westlicher Richtung über Frielingen, mit Haltestelle II. Classe, nach Bisselhövede, wo eine Haltestelle I. Classe hergestellt werden muß. Von Bisselhövede läuft die Bahn über Jeddigen, Bendingbostel, mit Haltestelle II. Classe, nach Kirchlinteln, wo ebenfalls eine Haltestelle II. Classe projectirt ist, und weiter nach Langwedel, um dort in die Bunstorf-Bremer Eisenbahn auszumünden.

Der definitiven Genehmigung dieser projectirten Linie muß die landespolizeiliche Begehung derselben vorangehen, bei welcher alle Interessenten vertreten sind. Auf eine baldige Anordnung dieser landespolizeilichen Begehung ist bei dem Königlich Preussischen Eisenbahn-Commissariat zu Berlin, welches als Aufsichtsbehörde in Gemäßheit des §. 46 des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 Seitens des Königlich Preussischen Handelsministeriums ernannt ist, dießseits schon angetragen worden. Inzwischen werden die Entwürfe für die verschiedenen Bahnhöfe und Haltestellen, für die Brücken, Wegeüberführungen 2c. 2c. ausgearbeitet und die Kosten veranschlagt, um möglichst bald zu einer klaren Uebersicht des Umfanges der Arbeiten und zu einem annähernd richtigen Urtheile über die Gesamtkosten der ganzen Eisenbahnanlage zu gelangen. — Ueber den Anschluß der neuen Bahn, einerseits an den Bahnhof in Uelzen, andererseits an denjenigen in Langwedel, über die auf beiden Bahnhöfen herzustellenden Erweiterungsbauten und

über die Durchführung der Ver-
einen sind bereits Verhandlungen
in Hannover eingeleitet, welche
stellen. — Auch das für die Ba-
den betreffenden Stadt- und Lan-
gangen bereits gesichert; es bedarf
hier vorläufigen Verträge und
unwesentlichen Fällen. Die ver-
Leis- und Nutzungsverhältnissen
ist von den Besitzern unentgeltlich

Somit ist Allem vorge-
Raus führen kann. Zu besse-
erlicher; will man also nicht
Einführung der Bahn zu warten,
Bauzeit Mai, beginnen, und man
recht zu sein.

Der Senat ist daher der
bei, in Betreff der Ausführung
gegen Entschädigungen nach fest-
General-Unternehmer hinsichtlich
haben für den Bau, des Engage-
weisen in einer spärlich bewol-
wie es ihm ermöglichen, billige
günstig, daß der Bau in Ge-
in welcher in möglichst zuverlässi-
ist, nach den bisherigen Ermitt-
in welcher überschritten werde
den Unternehmer zu treffen,
ernannte Deputation und zwar
die weitere Behandlung der Ange-
kommt an die Bürgerschaft den
daß die genannte Deputation dann
mit dem General-Unternehmer
Baus zu Grund jener Bedingungen

Es wird dann auch die L-
vom 17. Juli 1870 von Bremen
den der oben genannten Deputation
Senats und einen ihm beizugebende
wird Domcil in Preußen, in ein-
und den Bremischen Staat in all-
Angelegenheiten dem Preussischen E-
waltungen gegenüber zu vertreten be-
mit dem Königlich Preussischen E-
desselben mit dem Königlich Preu-
deshalb schon in Wirksamkeit treten

Der Senat sieht einem baldi-
gigen Antrages entgegen, weil die V-
eines Baucontractes voranschreitend

4. Gesetz, den

Die wegen Abänderung d-
geleitete Deputation hat den ihr
des Ministeriums nebst einem abge-
hiebene der Vingerichsheit zur E-
sch vorbehalten.

5. Ber

Die Verwaltungskommi-
berichtet, daß die gegenwärtig

würden, daß eine Vergrößerung derselben schon der Lage halber unthunlich sei und daß daher die Herstellung eines oder mehrerer neuer Begräbnißplätze schwerlich länger werde umgangen werden können. Dem Berichte sind zugleich Vorschläge beigelegt, wie durch Anlage eines Centralbegräbnißplatzes auf die Dauer dem Bedürfnisse werde abgeholfen sein.

Anl. II m. 2 Unt. Anl.
(1 Stf).

Der Senat zweifelt nach dem Bericht nicht an der Nothwendigkeit der Anlage eines oder mehrerer neuer Begräbnißplätze, erachtet auch die Vorschläge der Verwaltungskommission einer weiteren Ermägung werth und empfiehlt daher, indem er den Bericht mit dessen beiden Anlagen der Bürgerschaft abschriftlich hieneben mittheilt, die ganze Angelegenheit, namentlich die Frage, in welcher Weise am zweckmäßigsten dem Bedürfnisse werde abgeholfen werden können, vorab zur Berathung und Berichterstattung an eine Deputation zu verweisen.

Er fordert daher die Bürgerschaft auf, für diese Deputation ihre Mitglieder zu bezeichnen.

6. Armeninstitut.

Der Senat ist mit dem von der Bürgerschaft in Betreff des obigen Gegenstandes gestellten Antrage dahin einverstanden, daß eine Deputation zur Revision der Organisation und Gesetze des Armeninstituts niedergesetzt und ausdrücklich beauftragt werde, bei ihren Berathungen neben dem Bericht der Session des Armeninstituts vom 30. April 1869 auch den von der Bürgerschaft mitgetheilten Commissionsbericht und die weiter mitgetheilten Anträge, sowie den, freilich mit einiger Sicherheit erst nach längerer Erfahrung zu beurtheilenden Einfluß der Bundesgesetze auf unser städtisches Armenwesen in Erwägung zu ziehen, und ersucht die Bürgerschaft, zu dieser Deputation ihre Mitglieder namhaft zu machen.

Unlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 10. März 1871.

Dritter Bericht

der Deputation für Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung.

Von Altersher haben bekanntlich in Bremen diejenigen Bürger, welche in der Betreibung von Handelsgeschäften ihren Beruf fanden, einen corporativ abgeschlossenen, unter besonderen Vorstehern geordneten, in den politischen Organismus eingegliederten Stand gebildet. So ist auch heutiges Tages die bremische Kaufmannschaft verfassungsmäßig zu einem Kaufmannsconvent vereinigt, als Corporation durch ihren Vorstand, die Handelskammer, gegen Dritte vertreten und mit politischen Rechten ausgestattet. Das Gesetz bezeichnet die Eigenschaften, die erforderlich sind, um dem Kaufmannsconvent als Mitglied anzugehören, und diesen politischen Begriff eines bremischen Kaufmanns sind wir gewohnt, mit dem sehr davon verschiedenen rechtlichen Begriff zu identificiren. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch ist Jeder ein Kaufmann, der gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt. Ob der Betrieb „gewerbemäßig“ geschehe, ist eine in jedem einzelnen Falle gerichtlich und, wenn die Schulden vorwiegend aus Handelsgeschäften herrühren, gemeiniglich nicht schwer zu beantwortende Thatsache. Der Betrieb braucht keinesweges ein ausschließlicher zu sein um für gewerbemäßig zu gelten; Jeder, er gehöre einem Stande an, welchem er wolle, kann neben seinem sonstigen Amt oder Gewerbe in diesem Sinne ein Kaufmann sein. In derselben Bedeutung behandelt das deutsche Strafgesetzbuch den

schon der Lage halber unthunlich
er neuer Begräbnisplätze schwerlich
errichte sind zugleich Vorschläge
plazes auf die Dauer dem Bismarck

t nicht an der Nothwendigkeit der
erachtet auch die Vorschläge der
no werth und empfiehlt daher, in
Bürgerchaft abschrittlich binden
die Frage, in welcher Weise an
en werden können, vorab zur Be-
u verweisen.

uf, für diese Deputation ihre Mit-
institut.

rgerschaft in Betreff des obigen Ge-
y, daß eine Deputation zur Revision
niedergelegt und ausdrücklich beauf-
ht der Session des Armeninstituts
it mitgetheilten Commissionsbericht
freilich mit einiger Sicherheit er-
der Bundesgesetze auf unser städti-
ucht die Bürgerchaft, zu dieser De-

richt
rafsrechts und der Strafproc

Bremen diejenigen Bürger, welche
Beruf fanden, einen corporativen
neten, in den politischen Organen
heutiges Tages die bremische
nnisconvent vereinigt, als Gemein-
en Dritte vertreten und mit politi-
ie Eigenschaften, die erforderlich
gehören, und diesen politischen Be-
nt, mit dem sehr davon vertrieben
deutschen Handelsgesetzbuch in
häfte betreibt. Ob der Betri-
elnen Falle gerichtlich und, wenn
rühren, gemeinlich nicht iden-
ht keinesweges ein ausschließliche
er gehöre einem Stande an, weil
oder Gewerbe in diesem Sinne
ndelt das deutsche Strafgesetzbuch

Kaufmann als Subject eines strafbaren Bankerutts, und da an diesem reichsgesetzlichen Begriff landesgesetzlich sich nichts ändern läßt, so ist damit zugleich die Bedeutung eines „Nicht-Kaufmanns“ in dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe festgestellt.

Dies vorausgesetzt, glaubt die Deputation die ihr zur Berathung verstellte Frage: „ob und wie sich die Ungleichheit der Bestrafung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten in dem Entwurfe beseitigen lasse“,

dahin verstehen zu sollen: ob es strafpolitisch sich rechtfertigen lasse, die für den betrüglichen oder einfachen Bankerutt eines Kaufmanns oder für sonstige an einem Falliten strafbare Handlungen vorgeschriebenen Strafen in gleicher Strenge dem Gemeinschuldner anzudrohen, der Handelsgeschäfte gar nicht oder doch nicht gewerbmäßig betrieben hat.

Wenn es bei Eingehung gewöhnlicher Vertragsverhältnisse ebenso ausführbar als rathsam ist, von der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Anderen sich vorab genau zu unterrichten, so ist dies in gleichem Grade im Handelsverkehr nicht möglich. — Daß Treue und Glauben walte, ist für den Handel eine Lebensbedingung. Wer dies nothwendige Vertrauen absichtlich oder fahrlässig zum Nachtheil seiner Gläubiger täuscht, gefährdet die Sicherheit des Handels überhaupt und verdient Strafe, auch wenn dies sein Thun oder Lassen nicht unter den Begriff einer allgemeinen strafbaren Handlung fällt. Dies der Gedanke, welcher der Aufstellung des „Bankerutts“, als eines ganz besonderen, dem gemeinen Recht fremden Reats in den Strafgesetzen neuerer Zeit zum Grunde liegt. Ihn festhaltend hatte das preussische Strafgesetzbuch nur den Bankerutt solcher Falliten unter Strafe gestellt, welche Handelsgeschäfte treiben, und auch das deutsche Strafgesetzbuch hat seine Strafbestimmungen auf den kaufmännischen Bankerutt beschränken zu sollen geglaubt. Mit andern deutschen Landesgesetzen hat nun freilich unsere Debitordnung die Consequenz aus jenem Gedanken nicht mit gleicher Schärfe gezogen. In einer Handelsstadt greifen die verschiedenen Arten geschäftlichen Betriebes vielfach in einander, und der Handelsgeist beherrscht so sehr das öffentliche Leben, daß die Gewohnheit des freilich nur im Handel nothwendigen Creditgebens sich auf alle Classen erstreckt, und man daher sagen darf, daß hier ein Jeder durch Mißbrauch des Credits auf gemeingefährliche Weise ein nun einmal allgemein bestehendes Vertrauen verletzt. Allein je nachdem ein Mißbrauch des Credits den Handels- oder den gemeinen Verkehr berührt, ist doch, wie der Umfang der drohenden Schädigung, so der Grad der Gemeingefährlichkeit durchschnittlich ein sehr verschiedener. Wenn daher auch unsere Debitordnung in den Strafen, die sie androht, zwischen dem kaufmännischen und nichtkaufmännischen Bankerutt nicht unterscheidet, so war es doch selbstverständlich Aufgabe des Richters, jene Verschiedenheit und zugleich die nicht seltene Geringfügigkeit des bei einem nicht kaufmännischen Bankerutt angerichteten oder beabsichtigten Schadens bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Dieser Aufgabe im vollsten Umfange zu genügen, hatte ihn das Gesetz durch die weitesten bis zu dem kleinsten Mindestbetrag hinabgehenden Strafgrenzen (beim betrüglichen Bankerutt von einem Tage Gefängniß bis zu drei Jahren Zuchthaus) in den Stand gesetzt. Das deutsche Strafgesetzbuch betrachtet nun den Bankerutt eines Kaufmanns als eine der schwersten Straftthaten; als ordentliche Strafe des betrüglichen Bankerutts schreibt es Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren vor, während es den nichtkaufmännischen Bankerutt als besonderen Reat ganz ausscheidet. Es betont daher die Verschiedenheit in der denkbar entschiedensten Weise, und wenn gleich das Einführungs Gesetz nachträglich sich dazu verstanden hat, die landesgesetzlichen Strafvorschriften über den nichtkaufmännischen Bankerutt bis auf Weiteres in Kraft zu belassen: so würde es doch offenbar dem Geist der Reichsgesetzgebung widersprechen, die Strafe des nichtkaufmännischen Bankerutts zu der außerordentlichen Höhe der reichsgesetzlich dem Bankerutt eines Kaufmanns angedrohten Strafe landesgesetzlich zu erheben. Es würde damit zugleich jene Verschiedenheit gesetzlich dergestalt aufgehoben, daß dieselbe auch richterlich ferner nicht mehr bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürfte.

Die Deputation ist aus diesen Gründen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Ungleichheit der Bankeruttsstrafen bei Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten nicht beseitigt werden dürfe.

Jene Ungleichheit ist jedoch nur für die eigentlichen Bankeruttsstrafen geboten. Für andere Handlungen oder Unterlassungen, die an einem Bankeruttirer bestraft werden sollen, trifft der Grund nicht in gleichem Maße zu; von einem Nicht-Kaufmann begangen, können sie mitunter subjectiv nicht weniger strafwürdig sein und objectiv ebenso das Interesse der Gläubiger gefährden als bei einem kaufmännischen Falliten.

Wie in dieser Beziehung hat die Deputation bei nochmaliger Berathung des ebenso legislatorisch schwierigen als wichtigen Gegenstandes noch zu einigen anderen Abänderungen und zur Aufstellung des anliegenden revidirten Gesetzentwurfs sich veranlaßt gefunden.

Zunächst sind aus dem obigen Grunde in den Fällen der §§. 4, 5, 6, 7, 8, soweit diese strafbaren Handlungen ihrer Natur nach so gut von Nichtkaufleuten als von Kaufleuten begangen werden können, die Strafen für Beide gleichgestellt.

Im Uebrigen mag für die Abweichungen vom ersten Entwurf das Nachstehende zur Rechtfertigung dienen.

In den §§. 1 und 2 ist, abweichend von den §§. 2 und 3 des ersten Entwurfs, der Thatbestand so festgestellt, wie es bei den Verhandlungen der Bürgerchaft beantragt worden ist. Nur scheint die Bemerkung nicht überflüssig, daß der im §. 2 erwähnte Differenzhandel, dem oben entwickelten Begriff eines Nichtkaufmanns entsprechend, nicht gewerbemäßig darf betrieben sein; es würde sonst der §. 283 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

In den §§. 1 und 7 ist zwar der Höchstbetrag von fünf Jahren Zuchthaus, in thunlichster Annäherung an die bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus für den kaufmännischen Falliten ansteigenden Strafen des Strafgesetzbuchs, beibehalten, der Mindestbetrag der ordentlichen Strafe aber bis zum Mindestbetrag der Gefängnißstrafe herabgesetzt worden. — Einen solchen außerordentlichen Spielraum dem richterlichen Ermessen zu eröffnen, muß zwar legislatorisch der Regel nach für unzulässig erachtet werden, ist aber bei solchen strafbaren Handlungen gerechtfertigt, wo die Grade der objectiven Strafbarkeit außerordentlich verschieden sein können, das Gesetz der immer willkürlichen Abstufung der Strafe nach dem Betrage des angerichteten Schadens sich enthalten muß, der Richter aber in der Geringfügigkeit dieses Schadens allein, im Blick auf den vorliegenden Grad der subjectiven Verschuldung, einen mildernden d. h. zum Hinabgehen unter die ordentliche Strafe berechtigenden Umstand nicht erblicken könnte. Das Strafgesetzbuch (§§. 224, 226) ist in einem umgekehrten Falle, wo das Maß, in welchem der schwere nicht gewollte Erfolg einer vorsätzlichen Straftat dem Thäter zugerechnet werden muß, aus subjectiven Gründen ein sehr verschiedenes sein kann, in gleicher Weise von der Regel abgewichen.

Zum §. 3 mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Handlung, wenn im Einverständnis mit dem Falliten begangen, unter die Strafbestimmung des §. 1 fallen würde. Ebendeshalb wird sie, wenn, wie hier vorausgesetzt wird, der Fallit ein Nichtkaufmann ist, in der Regel, sollte sie überhaupt einmal vorkommen, von so geringer Bedeutung sein, daß meistens eine Geldstrafe genügen, aber auch in den schwersten Fällen eine Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren ausreichend sein wird.

Zum §. 4 einige allgemeine Bemerkungen. Gewisse Handlungen oder Unterlassungen, sie mögen vor oder nach Ausbruch des Bankerutts verübt sein, sollen an einem Bankeruttirer streng bestraft werden. Kommt es nicht zum Bankerutt, so sind sie an sich zum Theil gar nicht, zum Theil unter dem Gesichtspunkt gemeiner Vergehen viel weniger strafbar. Von der größten Bedeutung ist es daher, von welchem Augenblick an der Bankerutt (die formelle Insolvenz) für eingetreten gilt. Nach unserer Debitordnung ist dafür der Augenblick entscheidend, wo die Insolvenz gerichtlich angezeigt oder, was damit zusammenfällt, mittelst gerichtlichen Veräußerungsverbots ein Debitverfahren eröffnet ist. Das deutsche Strafgesetzbuch dagegen geht, wie vorher das preussische, davon aus, daß in der Handelswelt das pünktliche, an bestimmte Verfalltage gebundene Zahlungsleisten eine, den kaufmännischen Verkehr überhaupt bedingende Geschäftshandlung sei, die Zahlungseinstellung daher in der Bedeutung einer formellen Insolvenzserklärung gar nicht zweifelhaft sein, und von einer nur augenblicklichen Zahlungsunfähigkeit im einzelnen Falle leicht unterschieden werden könne. Ein Kaufmann wird daher zum Bankeruttirer von dem Augenblick an, wo

er seine Zahlungen eingestellt hat, er sich einer der Handlungen oder Unterlassungen bedient, die nach dem Begriff und diese Folgen den Begriff und diese Folgen sich etwa ergeben möchte, daß in, wie denn überhaupt der strafrechtliche Begriff des Bankerutts nicht erst nach seinem Zahlungseinstellung eines Debitverfahrens sich entzweit, damit, selbst im Fall größter Noth, während er denselben wird. Dasselbe würde nun in der im §. 4 vorgesehene Unterlassung, also nach ihrer Verübung ein Debitverfahren am Tage nach seiner gerichtlichen Erklärung, als dieselbe nun reichsgerichtlich der Bankeruttirer diese Unterlassung der gerichtlichen Entscheidung dieser Angelegenheit durch diesem Falle aber, wo also die Verhältnisse erwiesen haben, schon dann nicht gerechtfertigt halten strafbarer Handlung sich Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt ist, wegen eines in dem Gegenstand der §§. 6 und 7 nicht ein genügender Grund vorliegt, sind Fälle sehr wohl denkbar, geliebener strafbarer Handlung es nicht in ihre Debitordnung zu beantragen.

Wann mag bei dieser Handlung die Frage beschäftigt werden, in Folge der Eröffnung des Bankerutts, dieser Handlung zu gehen.

Es ist aber in dieser Handlung sollen geglaubt, weil der Betrag entgegengesetzt zu sein können; ein mit der in civilrechtlicher Rücksicht lassen, und sodann, daß es reichsgerichtlich im reichsgerichtlich bei dem bisherigen Anfang der Handlung eine solche Aenderung der entscheidenden Zeitbestimmungen zwischen Bankerutt zu unterscheiden.

Der §. 5 stellt in Bezug auf die Gleichstellung der Handlung hier selbst der Debitordnung beiden derselbe.

Zu §. 6. Der an dem Tage der Bürgerchaft vom dem entnommene Satz wird, obwohl er sich zu helfen ge- 1) durch sehr

er die eigentlichen Bankeruttsstrafen zu
gen, die an einem Bankeruttsstrafe
gleichem Maße zu; von einem Bankerutts
activ nicht weniger strafwürdig in
er gefährden als bei einem Bankerutts

Deputation bei nochmaliger Vertagung
den Gegenstandes noch zu einigen an
anliegenden revidierten Gesetzentwürfen

nde in den Fällen der §§. 4, 5, 6,
natur nach so gut von Nichtkaufleuten
die Strafen für Beide gleichgestellt.
chungen vom ersten Entwurf des

von den §§. 2 und 3 des ersten
bei den Verhandlungen der Bürger
erlung nicht überflüssig, daß der in
sten Begriff eines Nichtkaufmanns
sein; es würde sonst der §. 283

höchstbetrag von fünf Jahren Zucht
nizehn Jahren Zuchthaus für den
des Strafgesetzbuchs, beibehalten,
bis zum Mindestbetrag der Gefäng
außerordentlichen Spielraum dem ra
latorisch der Regel nach für unzulä
ren Handlungen gerechtfertigt, wo
sch verschieden sein können, das Ge
e nach dem Betrage des angericht
in der Geringfügigkeit dieses Schade
d der subjectiven Verschuldung, ein
entliche Strafe berechtigenden Umfasse
224, 226) ist in einem umgekehr
nicht gewollte Erfolg einer vorläuf
h, aus subjectiven Gründen ein
der Regel abgewichen.

acht werden, daß die Handlung,
unter die Strafbestimmung des
wie hier vorausgesetzt wird, der
überhaupt einmal vorkommen,
Geldstrafe genügen, aber auch
fünf Jahren ausreichend sein m
agen. Gewisse Handlungen oder
des Bankerutts verübt sein, sol
den. Kommt es nicht zum Banker
theil unter dem Gesichtspunkt gen
sten Bedeutung ist es daher, von
Insolvenz) für eingetreten gilt
entscheidend, wo die Insolvenz ge
t, mittelst gerichtlichen Bescheid
deutsche Strafgesetzbuch dagegen
in der Handelswelt das pünktliche
ten eine, den kaufmännischen Be
die Zahlungseinstellung daher
gar nicht zweifelhaft sein, und von
einzelnen Fälle leicht unterschieden
Bankerutts von dem Augenblick an

er seine Zahlungen eingestellt hat, und von diesem Augenblick an verfällt er, wenn er sich einer der Handlungen oder Unterlassungen schuldig gemacht hat, die den Thatbestand des strafbaren Bankerutts bilden, der gesetzlichen Strafe. Es soll auch für den Begriff und diese Folgen der Zahlungseinstellung gleichgültig sein, ob später sich etwa ergeben möchte, daß eine materielle Insolvenz gar nicht vorhanden gewesen sei, wie denn überhaupt der strafbare Bankerutt eine wirklich eingetretene Vermögensbeschädigung Anderer nicht erfordert. Dieser Unterschied zwischen dem neuen und unserem bisherigen Recht ist von großer Bedeutung. Bisher konnte ein Kaufmann nach seiner Zahlungseinstellung durch einen Accord unter der Hand der Eröffnung eines Debitverfahrens sich entziehen; er wurde also nicht ein Bankerutttirer und entging damit, selbst im Fall größter Verschuldung, den Strafen des Bankerutts überhaupt, während er denselben fortan schon mit der Zahlungseinstellung verfallen wird. Dasselbe würde nun auch, wenn nichts Anders bestimmt werden sollte, von der im §. 4 vorgesehenen Unterlassung gelten. Unsere Debitordnung bestraft einen Bankerutttirer, also nach ihrer Definition dieses Begriffs den Gemeinschuldner, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, wenn er nicht seine Insolvenz spätestens am Tage nach seiner Zahlungseinstellung oder wenn er sie selbst dann nicht gerichtlich erklärt, als dieselbe schon den näher bezeichneten Grad erreicht hatte. Da nun reichsgesetzlich der Bankerutt schon mit der Zahlungseinstellung beginnt, so würde diese Unterlassung der gerichtlichen Anzeige auch dann strafbar sein, wenn der Nothwendigkeit dieser Anzeige durch einen Accord unter der Hand vorgebeugt wäre. In diesem Falle aber, wo also die Gläubiger mit der gerichtlichen Nichtanzeige sich einverstanden erwiesen haben, scheint der Deputation eine Bestrafung solcher Unterlassung dann nicht gerechtfertigt, wenn der Schuldner sich keiner andern an einem Falliten strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Wird er als Bankerutttirer, d. h. als Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, ungeachtet ein Debitverfahren nicht eröffnet ist, wegen eines strafbaren Bankerutts oder einer der Handlungen, die den Gegenstand der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes bilden, gerichtlich verfolgt und bestraft, so würde ein genügender Grund nicht vorliegen, jene Unterlassung straffrei zu lassen; vielmehr sind Fälle sehr wohl denkbar, wo die Gläubiger mit Hilfe solcher ihnen unbekannt gebliebener strafbarer Handlungen zum Abschluß eines Accords veranlaßt sind, gleichwohl es nicht in ihrem Interesse finden, nachträglich die Eröffnung eines Debitverfahrens zu beantragen.

Uebrigens mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß die Deputation sich auch mit der Frage beschäftigt hat, ob nicht, da jetzt strafrechtlich die Zahlungseinstellung an Stelle der Eröffnung des Debitverfahrens den Eintritt der formellen Insolvenz bezeichnet, dieser Aenderung auch in civilrechtlicher Beziehung Folge zu geben wäre.

Sie hat aber in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen unterlassen zu sollen geglaubt, weil der Bejahung der Frage auf den ersten Blick zwei Bedenken entgegen zu stehen scheinen; einmal, daß der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung sich mit der in civilrechtlicher Rücksicht erforderlichen Genauigkeit selten wird feststellen lassen, und sodann, daß es rücksichtlich der Nicht-Kaufleute, bei welchen von einer Zahlungseinstellung im reichsgesetzlichen Sinne gar nicht die Rede sein kann, doch bei dem bisherigen Anfang der formellen Insolvenz sein Bewenden behalten muß, daher eine solche Aenderung die Folge haben müßte, daß auch in den civilrechtlich entscheidenden Zeitberechnungen zwischen einem kaufmännischen und nicht kaufmännischen Bankerutt zu unterscheiden wäre.

Der §. 5 stellt in Beziehung auf die strafbare Verzögerung der formellen Insolvenz eine Gleichstellung der Nicht-Kaufleute mit den Kaufleuten her. Zwar ist diese hier selbst der Debitordnung fremd, der strafpolitische Grund ist aber hier bei beiden derselbe.

Zu §. 6. Der an Stelle des §. 3 Ziffer 2 des ersten Entwurfs in der Sitzung der Bürgerschaft vom 11. Januar als neuer §. 4 beantragte, unserer Debitordnung entnommene Satz will einen Falliten bestraft wissen, wenn er

„obwohl er seinen Vermögensverfall kannte oder doch kennen mußte, sich zu helfen gesucht hatte entweder

1) durch sehr gewagte Unternehmungen, oder

2) durch Rechtsgeschäfte, welche er, nur um sich augenblicklich Geld zu verschaffen, eingegangen war."

Die wesentliche, jetzt vorgeschlagene Abänderung beruht auf folgenden Gründen:

Zu 1. Das Strafgesetzbuch §. 283 Ziffer 1 (auch §. 2 dieses Gesetzes) straft wegen einfachen Bankerutts einen kaufmännischen Falliten mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn er „durch Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist.“ Zunächst macht nun das große Bedenken sich geltend, ob, wenn das Strafgesetzbuch aus der Uattung „sehr gewagter Unternehmungen“ nur das Spiel und den diesem verwandten Differenzhandel, als einzelne, in ihrem Begriff objectiv bestimmte Species unter Strafe stellt, alle andere Arten solcher Unternehmungen zu den „Handlungen, über welche das Strafgesetzbuch Nichts bestimmt“ (§. 2 des Einführungs-Gesetzes) gezählt, daher landesgesetzlich unter Strafe gestellt werden dürften, ob nicht vielmehr diese Arten durch ein hier berechtigtes Argument a contrario von dem strafrechtlichen Gebiet überhaupt für ausgeschlossen erachtet werden müßten. Jedenfalls würde, wollte man sich auch über dieses formelle Bedenken hinwegsetzen, die Strafbarkeit dieser andern Arten an dieselben Bedingungen geknüpft werden müssen, unter welchen das Strafgesetzbuch die unter allen Umständen gewagte Unternehmung des Differenzhandels unter Strafe stellt. Das Unternehmen müßte daher nicht allein sehr gewagt gewesen sein, sondern auch wirklich (im Verhältniß zu dem Vermögen des Wagenden) übermäßige Verluste oder Schulden herbeigeführt haben; und da der Schuldner diese Natur des Unternehmens und die Gefahr eines solchen Erfolges hätte jedenfalls ein- und vorhersehen sollen: so ergäbe sich, als subjective Voraussetzung, der strafbare Leichtsinns von selbst. Es würde also gar nicht mit unserer Debitordnungs voraussetzen sein, daß der Schuldner im Augenblick des Unternehmens sich „im Vermögensverfall“ befunden hätte und sich dessen bewußt gewesen wäre, oder hätte sein sollen; andererseits würde auch ein bloßes Hülfesuchen nicht genügen, da alsdann das Vergehen für consummirt erachtet werden müßte, wenn auch gar kein Schaden eingetreten wäre und wohl gar die gesuchte Hülfes gefunden, die Zahlungseinstellung durch anderweitige unverschuldete Verluste herbeigeführt wäre. In welcher neuen Fassung und unter welchen Voraussetzungen man nun aber auch die im Strafgesetzbuch nicht speciell berührten „sehr gewagten Unternehmungen“ unter Strafe stellen möchte, immer bliebe dawider neben dem obigen formellen Bedenken das andere bestehen, daß man eine Handlung zum Vergehen machte, deren objectiver Thatbestand abstract gar nicht zu bestimmen wäre. Jede kaufmännische Speculation ist mehr oder weniger gewagt; wer nicht wagt, nicht gewinnt; ob im gegebenen Falle das Wagen über die Grenze des Nothwendigen oder doch des Gestatteten hinausgegangen, und ob, wenn auch ein Schaden, doch ein so „übermäßiger“, wie eingetreten ist, hätte von einem Mißerfolg vorhergesehen werden sollen — darüber wird häufig das Urtheil je nach der Subjectivität des Richtenden verschieden lauten, daher eine gleichmessende Gerechtigkeit angezweifelt zu werden Gefahr laufen.

Die Deputation hat aus diesen Gründen von einer Strafvorschrift für unbestimmte gewagte Unternehmungen um so mehr ganz absehen zu sollen geglaubt, als es auch sehr dahin steht, ob nicht die Debitordnung auch nur solche Unternehmungen im Auge gehabt habe, die das Strafgesetzbuch jetzt ausgezeichnet hat.

Zu 2. Soll eine Handlung unter Strafe gestellt werden, so muß das Gesetz sie individualisiren, die Merkmale feststellen, an welchen sie von andern ähnlichen Handlungen unterschieden werden kann. Dieser Anforderung hat auch hier die Debitordnung nicht entsprochen; ein seiner Insolvenz sich bewußter Schuldner kann, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen, recht wohl ein Rechtsgeschäft eingehen, ohne doch irgend strafwürdig zu werden. Was strafbar sein solle, mußte daher näher bestimmt werden. Unter den Fällen, an welche die Debitordnung mag gedacht haben, wird derjenige am häufigsten vorkommen, daß ein insolventer Schuldner sich durch Darlehen Geld zu verschaffen sucht. Soll aber dies besonders unter Strafe gestellt werden so müssen gewisse Voraussetzungen zutreffen. Hat der Schuldner seiner Lage kein Geht gehabt und dennoch einen Freund bewogen, ihm gegen dereinstige Rückzahlung Geld zu leihen — wie könnte das strafbar sein? Hat er seine Insolvenz

verschwiegen und durch falsche dem Darleher erregt oder unter luchs der Betrugsstrafe; der Darleher, wohl wissend, daß der Schuldner, zwar Nichts gethan, den zu bestrafen, wohl aber seine verdient dies gefühllos weil ha

Wie in diesem Falle der des Interesses der Gläubiger in dem Mißbrauch eines dem Darlehens entnommen ist, so ist verwandt, daß der Fallit, an der hätte sein sollen, um hat und ohne volle Zahlung welche die Anwendbarkeit des §. unter zu einem Buchgläubiger gerner Bedeutung wird bei A die Colunität nicht die Möglichkeit gekommen wäre, ungeachtet der

Abgesehen von diesem n ein Bankrottirer geworden i können, daß er Actiengegenstände und noch in der Masse, in er demselben verheimlicht od der Differenzhandel verwendet, so des Geld zu seinem oder seiner itragende Schulden damit abbezahlt Es steht daher für eine besondere ist, um sich augenblicklich Geld zu beschaffen, die Gläubiger zu benachtheiligen (E den Rath und so tief unter in Beziehung zu der noch vorhan was erwähnt ist (§. 6, Ziffer §. 1, mit dem als vorhanden möglich war, im Gerichtswege de In §. 1 ist in der Fassung der Debitordnung vorgeschlagen ist, die Strafbarkeit eine Abänderu ändert gehalten.

Die Deputation erlaubt sic dem belagerten revu nellen

Unter-Anlage
zu Anlage 1. der Vertheilung des Ser
vom 10. März 1871.

Ein Nicht-Kaufmann, üb wird wegen betrügerischen Bankrotts Jahren bestraft, wenn er, in de
1) Vermögensgegenstände ver
2) Schulden oder Rück oder theilweise erd

elche er, nur um sich augenblicklich zu helfen, war."

Abänderung beruht auf folgenden Gründen: Ziffer 1 (auch §. 2 dieses Gesetzes) enthält Falliten mit Gefängniß bestrafen. Im Handel mit Waaren oder Werken, die schuldig geworden ist." Zuerst wird das Strafgesetzbuch aus der Hand genommen und den diesem vorzuziehenden objectiv bestimmte Species unter Ziffer 1 zu den Handlungen, die nach §. 2 des Einführungs-Gesetzes geahndet werden dürften, ob nicht vielmehr das Contrario von dem strafrechtlichen Stande abhängen müßten. Jedenfalls würde, wenn man wegzügte, die Strafbarkeit dieser Handlungen nicht allein sehr gewagt zu dem Vermögen des Handelnden zu haben; und da der Schuldner eines solchen Erfolges hätte jedem sich, als subjective Voraussetzung, würde also gar nicht mit dem Schuldner im Augenblick des Vergehens hätte und sich dessen beidererseits würde auch ein bloßes Vergehen für consummirt erachtet werden wäre und wohl gar durch anderweitige unverschuldete Fassung und unter welchen Umständen das Strafgesetzbuch nicht speciell berührten, so möchte, immer bliebe darüber noch stehen, daß man eine Handlung abstract gar nicht zu bestimmen weiß, weniger gewagt; wer nicht wagt, über die Grenze des Nothwendigen, ob, wenn auch ein Schaden, das von einem Mißerfolg vorhergegangene Verbrechen je nach der Subjectivität der Berechnung angeordnet werden.

verschwiegen und durch falsche Vorspiegelungen den Irrthum, daß er solvent sei, in dem Darleiher erregt oder unterhalten, so verfällt er nach §. 263 des Strafgesetzbuchs der Betrugsstrafe; der Fall bedarf daher hier keiner Berücksichtigung. Hat er aber, wohl wissend, daß der Andere ihn für die Zurückzahlung des Darlehens solvent halte, zwar Nichts gethan, denselben durch falsche Vorspiegelungen in dieser Meinung zu bestärken, wohl aber seine Lage verschweigend diesen Irrthum ausgebeutet, so verdient dies gefährliche weil häufige Beginnen eine Bestrafung. (§. 6. Ziffer 1.)

Wie in diesem Falle der Grund der Strafbarkeit nicht aus einer Gefährdung des Interesses der Gläubiger überhaupt, vielmehr dem Fall des §. 7 analog, dem argen Mißbrauch eines dem Falliten von einem einzelnen Gläubiger bewiesenen Vertrauens entnommen ist, so ist ihm der andere, unter §. 6 Ziffer 2 hervorgehobene Fall verwandt, daß der Fallit, als er schon seiner Zahlungsunfähigkeit sich bewußt war oder hätte sein sollen, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen, Waaren gekauft und ohne volle Zahlung geleistet oder gesichert zu haben, unter Umständen, welche die Anwendbarkeit des §. 7 ausschließen, wieder verkauft und damit den Verkäufer zu einem Buchgläubiger gemacht hatte. Ein Fall dieser Art von irgend nennenswerther Bedeutung wird bei Nichtkaufleuten nicht vorkommen. — Auch braucht hier die Casuistik nicht die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß der Verkauf zu Stande gekommen wäre, ungeachtet der Käufer vorher seine Vermögenslage offenbart hätte.

Abgesehen von diesem Falle wird endlich ein insolventer Schuldner, bevor er ein Bankerottirer geworden ist, sich augenblicklich Geld nur dadurch verschaffen können, daß er Activgegenstände gegen baar verkauft. Ist dann der Erlös angemessen und noch in der Masse, so wird von Bestrafung nicht die Rede sein können; hat er denselben verheimlicht oder bei Seite geschafft oder durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel vergeudet, so verfällt er andern Strafvorschriften; hat er endlich das Geld zu seinem oder seiner Familie nothwendigen Unterhalt verwendet oder dringende Schulden damit abbezahlt, so wird darin Strafwürdiges nicht zu finden sein. Es bleibt daher für eine besondere Strafbestimmung nur der Fall übrig, daß der Fallit, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen, nicht aber in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen (Straf-Ges.-Buch §. 281), Vermögensgegenstände von solchem Werth und so tief unter diesem Werth verschleudert hatte, daß daraus eine im Verhältniß zu der noch vorhandenen Activmasse erhebliche Schädigung der Gläubiger verursacht ist (§. 6, Ziffer 3). Diese Schädigung würde, wie im Fall des §. 7, auch dann als vorhanden gelten müssen, wenn es den Gläubigern rechtlich möglich wäre, im Gerichtswege das Geschäft zu rescindiren.

Der § 7 ist in der Fassung, welche für den § 5 des frühern Entwurfs in der Bürgerschaft vorgeschlagen ist, beibehalten, nur daß, wie bereits oben bemerkt, die Strafbestimmung eine Aenderung erfahren hat. Die §§. 8 und 9 sind unverändert geblieben.

Die Deputation erlaubt sich schließlich den Antrag:

dem beiliegenden revidirten Gesetzentwurf die Genehmigung ertheilen zu wollen.

(gez.) J. Donandt.

(gez.) A. Pauli.

Unter-Anlage

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 10. März 1871.

§. 1.

Ein Nicht-Kaufmann, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, wird wegen betrügerischen Bankerotts mit Gefängniß oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen,

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat,
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

§. 2.

Ein Nicht-Kaufmann, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, wird wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist.

§. 3.

Wer im Interesse eines Nicht-Kaufmanns, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder, sei es im Interesse desselben, sei es, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eignen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat, wird mit Gefängniß oder mit Geld bis zu eintausend Thalern bestraft.

§. 4.

Ein Kaufmann, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, wenn er seine Zahlungseinstellung selbst dann nicht gerichtlich erklärt hatte, als er bereits vorhergesehen oder hätte vorhersehen sollen, daß im Debitverfahren seine Buchgläubiger nicht einmal den vierten Theil ihrer Forderungen erlangen würden, oder der nicht spätestens am Tage nach Einstellung seiner Zahlungen seine Insolvenz gerichtlich erklärt hatte.

Hat ein Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt, sich eines strafbaren Bankerutts oder einer der in den §§. 6 und 7 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen schuldig gemacht, so trifft ihn die Strafe der obgedachten Unterlassung auch dann, wenn über sein Vermögen ein Debitverfahren nicht eröffnet ist.

§. 5.

Ein Nicht-Kaufmann, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich zu erklären selbst dann noch unterlassen hatte, als er bereits vorhergesehen oder hätte vorhersehen sollen, daß im Debitverfahren seine Buchgläubiger nicht einmal den vierten Theil ihrer Forderungen erlangen würden.

§. 6.

Ein Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er, während er bereits seine Ueberschuldung kannte, oder hätte kennen sollen, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen,

- 1) vorbehaltlich des §. 263 des Strafgesetzbuchs, ohne seine Vermögenslage zu offenbaren, Darlehen aufgenommen hat,
- 2) vorbehaltlich des §. 7 dieses Gesetzes Waaren gekauft und, ohne den vollen Kaufpreis bezahlt oder sichergestellt zu haben, wieder verkauft hatte,
- 3) Vermögensgegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Werth erheblich unter dem Werthe verkauft hatte.

Dieselbe Strafe trifft in den unter Ziffer 1 und 3 hervorgehobenen Fällen den Nicht-Kaufmann, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist.

§. 7.

Ein Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, wird mit Gefängniß oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er, abgesehen von dem Fall des §. 281 unter Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit, seine eigene oder eine in seinem Besitz oder Gewahrsam befindliche fremde bewegliche Sache, an welcher einzelnen Gläubigern ein Separations- oder Vorzugsrecht zustand, durch Veräußerung, Vernichtung, Beiseitschaffung oder sonst der Geltendmachung jenes Rechts ganz oder theilweise absichtlich entzogen hatte.

Den Nicht-Kaufmann, über dessen Vermögen ein Debitverfahren eröffnet ist, trifft im gleichen Falle dieselbe Strafe.

§. 8.

Der Fallit, welcher, abgesehen von dem Fall des §. 281 unter Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise des obigen §. 1 unter Ziffer 1, dem ihm erteilten Veräußerungsverbot zuwider handelt, oder die Ertheilung der ihm zu Gebote stehenden

Anlage II.

zur Vertheilung des Erntes
vom 10. März 1871.

der Verwaltungscommissio
Verlegung de

Die Verwaltungscommissio
in Aufwendigkeit verlegt, dem
Verwaltung unterstellten Begräb
den, das Nachstehende zu berich
Auf dem Begräbnisplatze
von ihr eigene Gräber. Die Z
man in irgend einer Weise zu
Vertheilung umgeben und in ein
zu sein von Anforderungen ent
zu werden gemacht werden muß
haben von ihnen, zumal seit
besten können Klagen über gefu
Ein Mitglied ist auch eine
läufig, wenn mit davon schon w
keit des jät oder zu eignenden
Nicht viel anders verhält
dieser. Sind für auch noch au
dieser es doch auch zweier Jahr
Anlage eines neuen Begräbnispla
Sicherheitspolizeiliche Rück
auf dieses Begräbnisplatzes nicht
zu noch bevorstehenden Eisenbe
Belastung wünschenswerth, send
Schwierigkeit, weil die dafelbst b
gehalten werden müssen, selbst
sollen. Eine Erweiterung nach
bedarf für wenige Jahre sein,
Begräbnisplatze jehtenden eignen
Es wird daher dem i
Anlage eines oder mehrerer neu
kann ein angemessenes
für größerer Centralbegräbnis
an Anlage-, Unterhaltungs-
dieser, während es andern

2. Vermögen ein Debitverfahren eröffnen bis zu einem Jahre befristet, wenn er seinen Handel mit Waaren oder Brieven schuldig geworden ist.

3. Manns, über dessen Vermögen ein Verwalter bestellt oder bei Seite gesetzt sei es, um sich oder einem Anderen Forderungen im eignen Namen oder in fremdem Namen zu verschaffen, wird mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Wenn ein Debitverfahren eröffnet ist, so kann der Schuldner, wenn er seine Zahlungseinstellung bereits vorhergesehen oder hätte vorhergesehen, nicht einmal den vierten Theil der nicht spätestens am Tage nach der Eröffnung des Verfahrens gerichtlich erklärt hatte.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn ein Debitverfahren eröffnet ist, so wird der Schuldner, wenn er seine Zahlungseinstellung bereits vorhergesehen oder hätte vorhergesehen, als er bereits von dem Debitverfahren seine Buchgläubiger benachrichtigen würde.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

Wenn der Schuldner sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, so wird die Strafe der obgedachten Unterlassung der Eröffnung des Verfahrens nicht eröffnet.

und gerichtlich ihm auferlegten Auskunft über seine Vermögenslage oder die Abstattung eines ihm auferlegten Offenbarungseides beharrlich verweigert, oder dem ihm ertheilten Verbote zuwider aus seinem Wohnorte entweicht, oder, wenn er vor dem Ausbruch des Debitverfahrens sich entfernt hatte, böswillig nicht dahin zurückkehrt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 9.

Ist in der Verordnung für Debit- und Nachlassachen auf die dort in den §§. 250 bis 262 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen Bezug genommen, so treten an deren Stelle die betreffenden Vorschriften des XXIV. Abschnitts des Strafgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 10. März 1871.

B e r i c h t

der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt, die Verlegung der Begräbnißplätze betreffend.

Die Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, dem Hohen Senat über die Unzulänglichkeit der ihrer Verwaltung unterstellten Begräbnißplätze und über die Mittel den Bedürfnissen abzuhelfen, das Nachstehende zu berichten.

Auf dem Begräbnißplatze vor dem Doventhore fehlt es schon jetzt an allem Raum für eigene Gräber. Die Verwaltungscommission ist außer Stande, dem Verlangen in irgend einer Weise zu genügen. Dazu kommt, daß dieser, ringsum von Wohnhäusern umgebene und in einem bevölkerten Stadttheile belegene Begräbnißplatz nicht mehr den Anforderungen entspricht, welche in gesundheitspolizeilicher Hinsicht an denselben gemacht werden müssen, und daher auf die Dauer nicht wird beibehalten werden können, zumal seit Bebauung der Nordwestseite schon manchmal in heißen Sommern Klagen über gesundheitschädliche Ausdünstungen laut geworden sind.

Eben deshalb ist auch eine Vergrößerung dieses Begräbnißplatzes völlig unzulässig, wenn nicht davon schon wegen Beschaffenheit der Umgebung und Kostspieligkeit des sich allein dazu eignenden Areals abgesehen werden müßte.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem Begräbnißplatze vor dem Heerden-thore. Sind hier auch noch auf zwei Jahre hinlänglich eigne Stellen vorhanden, so bedarf es doch auch zweier Jahre, um durch Vergrößerung des gegenwärtigen oder Anlage eines neuen Begräbnißplatzes weitem Raum zu schaffen.

Gesundheitspolizeiliche Rücksichten stehen der Beibehaltung und der Vergrößerung dieses Begräbnißplatzes nicht entgegen, allein die in der Nähe vorhandenen und noch bevorstehenden Eisenbahn- und Bahnhofsanlagen machen nicht nur eine Verlegung wünschenswerth, sondern verbieten geradezu eine Erweiterung nach der Südostseite, weil die daselbst belegenen Ländereien zu Eisenbahnzwecken verfügbar gehalten werden müssen, selbst wenn sie augenblicklich nicht dazu gebraucht werden sollten. Eine Erweiterung nach der Seite der Hollerallee würde aber nur ein Nothbehelf für wenige Jahre sein, zumal hier dann auch für die auf dem Doventhore-Begräbnißplatze fehlenden eignen Grabstellen Raum gesucht werden würde.

Es wird daher dem in der That dringenden Bedürfniß allein durch die Anlage eines oder mehrerer neuer Begräbnißplätze abgeholfen werden können.

Kann ein angemessenes Areal in passender Lage ermittelt werden, so scheint ein größerer Centralbegräbnißplatz für die ganze Stadt schon wegen der Ersparniß an Anlage-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten unbedingt den Vorzug zu verdienen, während es andern Theils zu Tage liegt, daß wegen der Entfernung der

an der entgegengesetzten Seite liegenden Stadttheile, neben einem Begräbnisplatze auf dem Hastedter Felde, etwa in der Nähe des Schelle'schen Erbzinshofes, also am östlichen Ende der Stadt, ein anderer am westlichen Ende auf dem Waller Feld erforderlich sein würde.

Die Commission glaubt indeß, in dem unmittelbar hinter dem Bürgerpark belegenen Theil der Bürgerweide zwischen dem neuen Torfcanal und dem Abführungs- canal das geeignete Areal für einen Centralbegräbnisplatz gefunden zu haben. Dies Areal ist von keinem Theil der Stadt über die Gebühr entfernt, kann von allen Seiten auf angenehmen, noch zu verbessernden Wegen erreicht werden, ist jedenfalls nach einer Seite auch künftig noch zu vergrößern, wird wegen der niedrigen Lage der Umgebung voraussichtlich niemals in zu großer Nähe bewohnter Stadttheile liegen, und hat außerdem den Vortheil, daß es bereits Eigenthum der Stadt ist.

Das Einzige, was sich mit Grund gegen die Wahl des Platzes geltend machen läßt, sind die sehr erheblichen Kosten, welche die Aufhöhung desselben verursacht. Allein in dem Maße, daß in nicht gar zu großer Entfernung der Stadt diese Kosten vermindert werden, nimmt auch die Wahrscheinlichkeit zu, daß die Umgebung des Begräbnisplatzes mit Wohnungen besetzt werden wird, welchem doch aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten thunlichst vorgebeugt werden muß, so daß es kaum für zulässig wird gehalten werden können, Begräbnisplätze auf viel höher gelegenen Areal, wie z. B. auf dem Hastedter und Waller Felde, anzulegen, wenn auch hier an Aufhöhungskosten so viel erspart werden könnte, daß dagegen der Preis der anzukaufenden Ländereien gar nicht in Betracht kommen würde.

Wir haben daher die Anlage eines Centralbegräbnisplatzes auf der Bürgerweide hinter dem Bürgerpark durch den Baudirector Berg bearbeiten lassen, und erlauben uns den ausgearbeiteten Plan nebst Zeichnung hieneben vorzulegen, nach welchem ein für lange Zeit ausreichender, angemessener Begräbnisplatz mittelst eines Kostenaufwandes von 225,000 Thalern wird hergestellt werden können, wozu dann noch etwa 20,000 Thaler für Nummersteine, Baulichkeiten, Anpflanzungen u. s. w. kommen würden.

Wir befinden uns jedoch nicht im Stande, dieses kostspielige Project mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln ohne städtische Beihülfe auszuführen.

Wenn der bisherige Tarif bis zur Abtragung sämtlicher Schulden im Wesentlichen unverändert bliebe, und der Verwaltung der Begräbnisanstalt gestattet würde, für die Uebertragung von Grabstellen auf dem neuen Begräbnisplatze gegen alte eine Umschreibungsgebühr von 5 Thalern für eine Stelle von 48 □ Fuß und von 10 Thalern für eine Stelle von 88 □ Fuß zu berechnen, so würde unser Erachtens dazu erforderlich sein:

- 1) die unentgeltliche Einräumung des Areals;
- 2) die unentgeltliche Herleihung der zur Erhöhung des Begräbnisplatzes nothwendigen Geräthe, namentlich des Baggers, der Schiffe und Karren;
- 3) die Herstellung der außer dem Begräbnisplatze erforderlichen Zuwege, einschließlich der Aufhöhung und Besteinung;
- 4) ein jährlicher Zuschuß von 5000 Thalern zu den Anlagen und Unterhaltungskosten während der nächsten zehn Jahre, im Ganzen also von 50,000 Thalern;
- 5) die städtische Garantie von Capital und Zinsen der zur Beschaffung der Kosten aufzunehmenden Anleihe von ca. 150,000 Thalern.

Von diesen Forderungen sind jedoch streng genommen nur die unter Nr. 1, 2 und 4 als reelle Beihülfe zu der Anlage anzusehen. Die Wege, welche zugleich zum Bürgerpark führen und in anderer Weise der Annehmlichkeit des Publikums dienen, werden auch ohne den neuen Begräbnisplatz über kurz oder lang erhöht und besteint werden müssen, und die Garantie der Anleihe soll voraussichtlich ohne die Generalcasse im mindesten zu belasten, die Verwaltung nur in den Stand setzen, die erforderlichen Gelder zu einem vielleicht etwas niedrigeren Zinsfuß zu beschaffen, als es ohne die Garantie der Fall sein würde.

Für diese Leistungen würde aber die Stadt in den ihr einige Jahre nach Herstellung des neuen Begräbnisplatzes, mit Ausnahme einiger Gebäude, Wohnhaus auf dem einen, Bureau und Schoppen auf dem andern, zu überweisenden und nach

30 Jahren frei verfügbaren b
von etwa 1 Million Fuß ein
Verwaltung würde oder dadurch
nommenen Verbindlichkeiten zu
doch zu nehmen, um die Kosten
ung des Begräbnisplatzes bestre

Unter diesen Bedingungen
Begräbnisanstalt interessirte B
die das Project zu Rathe geg
für Rechnung unserer Beg

Indem wir alles Be
sich die späte Berichterstat
würde darüber wünschen m
Hamburger Bahn auf die Schli
aus Project haben würde,
Durchführung erforderlichen An
sich aber endlich die Dringlich
samtlich der Bemo-Hamburg
zugehen.

Die Dringlichkeit der S
eine baldige Erledigung derselben

Bremen, den 2. März 1871.

Die Verwaltungs-Commis

(93.) G. Bagelmann.

(93.) Heinr. Rudw. C

(93.) Aug. Theod. B

(93.) H. D. Strgman

Unter-Anlage 1.

zu Anlage I der Mittheilung des Senats
am 10. März 1871.

In eigener Erledigung
Berathungscomitén, Herrn G. S.
sich für Arbeiten, welche dur
sich auf dem hinter dem Bürger
suchen zu äußern, resp. ein allg
sich, erlaube ich mir anliegen
zu berichten.

Der für die Herstellung ei
Platz auf der Bürgerweide
Stadt, ferner aber wegen sein
sichenden Bürgerparkes besonde

Würde man den neuen F
anlagen, so würde die unmittelba
sich (bei Hastedt etwa) einem gm
um den durch eine solche Trennu
sich auch die Verwaltungskosten
nennlich höher herausstellen, als

Es läßt sich allerdings n
Rückblickes von der Stadt, welch
gerechnet, von dem Ausgange de
7500 Fuß, an dem neuen Torf

30 Jahren frei verfügbaren bisherigen Begräbnißplätzen mit einem Flächeninhalt von etwa 1 Million □Fuß ein mehr als genügendes Aequivalent erhalten. Die Verwaltung würde aber dadurch in den Stand gesetzt in etwa 30 Jahren die übernommenen Verbindlichkeiten zu tilgen und sodann auf Sammlung neuer Mittel Bedacht zu nehmen, um die Kosten der etwa 10 Jahre später erforderlichen Vergrößerung des Begräbnißplatzes bestreiten zu können.

Unter diesen Bedingungen sind wir sowohl als sämtliche an der altstädtischen Begräbnißanstalt interessirte Bauherren der städtischen Kirchen, mit welchen wir über das Project zu Rathe gegangen sind, bereit, die Anlage des neuen Begräbnißplatzes für Rechnung unsrer Begräbnißanstalt zu übernehmen.

Indem wir alles Weitere höherem Ermessen anheimstellen, glauben wir schließlich die späte Berichterstattung damit genügend zu rechtfertigen, daß wir vorab Gewißheit darüber wünschen mußten, welchen Einfluß die Durchführung der Venlo-Hamburger Bahn auf die Schließung der bisherigen Begräbnißplätze so wie auf unser neues Project haben würde, und daneben eine definitive Feststellung der für die Durchführung erforderlichen Anlagen von einem Tage zum andern zu erwarten war, daß aber endlich die Dringlichkeit der Sache genöthigt hat, ohne die Entscheidung hinsichtlich der Venlo-Hamburger Bahn abzuwarten, mit der Berichterstattung vorzugehen.

Die Dringlichkeit der Sache veranlaßt uns endlich auch, dem Hohen Senat eine baldige Erledigung derselben dringend zu empfehlen.

Bremen, den 2. März 1871.

Die Verwaltungs-Commission der altstädtischen Begräbnißanstalt.

(gez.) G. Bagelmann.

(gez.) Herm. Rauschenberg.

(gez.) Heinrich Ludw. Grommé.

(gez.) H. Stövesand.

(gez.) Aug. Theod. Plump.

(gez.) W. J. Barkhausen.

(gez.) H. D. Stegmann.

(gez.) C. G. Kleinschmidt.

Unter-Anlage 1.

zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 10. März 1871.

In ergebener Erledigung des mir von dem Herrn Rechnungsführer der Beerdigungsanstalten, Herrn G. Bagelmann erteilten Auftrages, mich über die Kosten für Erdarbeiten, welche durch die Anlegung eines ausreichend großen Friedhofes auf dem, hinter dem Bürgerpark liegenden Theile der Bürgerweide entstehen werden, zu äußern, resp. ein allgemeines Project nebst Kostenanschlag dieserhalb aufzustellen, erlaube ich mir anliegend eine Skizze zu überreichen und dazu Folgendes zu berichten.

Der für die Herstellung eines neuen, großen Friedhofes in Aussicht genommene Platz auf der Bürgerweide scheint sich einmal wegen seiner centralen Lage zur Stadt, ferner aber wegen seiner Belegenheit in unmittelbarer Nähe des heranwachsenden Bürgerparkes besonders zu eignen.

Würde man den neuen Friedhof an einem Ende der Stadt (nach Walle zu) anlegen, so würde die unmittelbare Folge davon sein, daß man an dem anderen Ende (bei Hastedt etwa) einen zweiten Kirchhof würde anlegen müssen. Abgesehen von den durch eine solche Trennung nicht unerheblich gesteigerten Anlagelkosten würden sich auch die Verwaltungskosten durch Trennung der Aufsicht u. für alle Zeiten wesentlich höher herausstellen, als dieses bei einer Centralisirung der Fall sein wird.

Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die größere Entfernung des neuen Friedhofes von der Stadt, welcher, gegen die jetzige Lage des Heerdenthorskirchhofes gerechnet, von dem Ausgange der Bahnhofstraße an dem Ruhgraben hin pr. pr. 7500 Fuß, an dem neuen Torfcanale hin pr. pr. 7400 Fuß mehr beträgt, einige

Unbequemlichkeiten bei Bestattung von Leichen der jetzigen Belegenheit gegenüber, herbeiführt; allein das berechtigte Bestreben, die Friedhöfe aus der unmittelbaren Nähe der Stadt zu schaffen, läßt solche Unbequemlichkeiten immerhin hier noch sehr gering erscheinen, wenn man die proponirte Lage mit derjenigen neuerer Friedhöfe bei anderen größeren Städten in Betracht zieht. Ich glaube hier anführen zu dürfen, daß es, meiner Ansicht nach, kaum möglich sein wird, für neue Friedhofsanlagen unter gleichen Umständen einen näher belegenen Platz zu erlangen.

Was nun zunächst die Zugänglichkeiten zu dem neuen Friedhofe auf der Bürgerweide betrifft, so sind dieselben wohl folgendermaßen am zweckmäßigsten einzurichten.

1) Der erste Weg führt von der Stadt aus unter der Durchfahrt hindurch, welche bei Gelegenheit der Erbauung der Venlo-Hamburger Bahn höchst wahrscheinlich vor der Nembertstraße angelegt wird, resp. unter der zu verbessernden und zu erhöhenden Durchfahrt bei der Turnhalle hindurch, an dem Kuhgraben hin, bis zu dem Consumtionshause am Stau, wendet sich dann links und läuft neben dem Bürgerpark bis zur Einfahrt des Friedhofes.

2) Der zweite Weg führt von der Stadt aus durch den Eisenbahntunnel (welcher wahrscheinlich schon bald verbreitert resp. mit größerer Lichthöhe versehen werden wird) oder über den Uebergang, an dem neuen Torfcanal hin bis zu dem Ende des Bürgerparkes, wendet sich dort rechts und führt vor die Einfahrt des Friedhofes.

Beide Wege müssen, wenn dieselben zu jeder Jahreszeit zu Beerdigungswegen dienen sollen, befestigt und für jede Witterung practicabel gemacht werden.

Aber die Befestigung der Wege genügt nicht allein. Es wird, ebenso wie bei der Höhenlage des Friedhofes, welche weiter unten ausführlicher besprochen werden wird, eine Aufhöhung, wenigstens des einen dieser Wege, in der Weise auszuführen sein, daß die Leichenzüge auch bei einem hohen Binnenwasserstande trocken nach dem Friedhofe gelangen können. Um dieses zu erreichen, wird der Weg am Kuhgraben in entsprechender Kronenbreite auf die Höhe von 6 Fuß über Null zu bringen sein. Von dem Consumtionshause bis zum Friedhofsthore hebt sich der Weg von + 6 auf + 10 Fuß. Von dem Friedhofsthore kann man den Weg, nach dem neuen Torfcanale zu, auf die Höhe des dort vorhandenen Weges fallen lassen. Da dieser Weg so hoch liegt, daß das gewöhnliche Binnenwasser erst die Höhe von 7 Fuß über Burger Null erreichen muß, ehe es denselben überfluthet, ein solcher Fall aber nur außerordentlich selten eintritt, von Deichbrüchen u., die glücklicher Weise noch seltener eintreten, nicht zu reden, so kann man denselben der Kostenersparung wegen im Allgemeinen in seiner jetzigen Höhenlage lassen und müssen dann die Leichenzüge, falls einmal ein Wasserunglück eintritt, sämmtlich den Kuhgrabenweg passiren. Der Umweg beträgt in solchem Falle im Minimo 1500 Fuß. Jedenfalls muß einer dieser Wege unter allen Umständen practicabel sein. Es ist darauf bei der Zusammenstellung der Erdarbeitskosten Rücksicht genommen.

Was die Belegenheit des neuen Friedhofes zu dem Bürgerpark betrifft, so kann die Lage kaum glücklicher gedacht werden. Der Bürgerpark würde den eigentlichen Vorhof des Kirchhofes bilden und würde der ganzen Anlage somit den parkartigen Charakter, der von mancher Seite so sehr für die Friedhofsanlage gewünscht wird, ertheilen. Leider ist bei der niedrigen Lage unseres Terrains und den aus der Aufhöhung erwachsenden, enormen Kosten der Charakter eines Parkes für den Friedhof selbst, da solche Parkanlagen einen sehr großen Raum erfordern, höchst unzweckmäßig. Da wo man geeignetes Terrain von ausreichender Größe hat und die Erdarbeiten nicht Hunderttausende erfordern, ist die Verwandlung von Friedhöfen in Parkanlagen gewiß gerechtfertigt; es giebt aber Lagen, in denen dieses ohne ganz unverhältnißmäßige Opfer nicht zu erreichen steht, und in einer solchen Lage befindet sich Bremen.

Es ist daher als ein besonderer Vortheil zu bezeichnen, daß der vor dem Friedhofe liegende Bürgerpark den Uebelstand gewissermaßen ausgleicht. Es ist ferner als ein glückliches Zusammentreffen zu bezeichnen, daß die Herstellung der Aufhöhung des Friedhofes vermittelst Ausgrabung des denselben umgebenden Terrains wesentlich billiger als andere Materialbeschaffungen zu stehen kommt, und daß man

dadurch zugleich ein Mittel ge-
Anlage eines größeren Sees ei-
partie sicherlich gut anzuordnen.
Es ist angeordnet, in, in
und hohen Buchwertes bepflanzt
und Struwmisch bepflanzt. In
Doffungen des Friedhofes zwei
wird, daß dadurch ein Vor-
höher befriedigen muß. Die
gewöhnlichen verdeckte Form

der Bürgerparkes ebenso we-
mit großen Bassins geschmückt.
Es ist eine Thatsache,
in Leiden hegt und daß der
das wird noch mehr der Fall
meistens durch die Anlagen

Auch glaube ich noch
Baumplantagen umgeben, im
Friedhofe an und für sich ein
wie solcher in anderer Lage und

Ich komme nun zu der
stems genau so wie die des Fried-
der Leichen bis zu 9 Fuß unter
Das wird bei der Höhenlage von
Deichhöhe oder dergleichen das
von 4 Fuß über Null steigen
von der Anlage tieferer C-
Wasser selten eintritt. Eine gro-
können auftreten größerer Wass-
nd die Höhenlage des Friedhofes
ist immer, und selbst in fr-
wird häufiger auftreten und w-
nicht befürchtet, genügt hat

Nach diesen Voraussetzungen
kann der erforderlichen Erd-
des Urm auf der Weide, hin-
den zum Torfcanal, da wo d-
sich auf die Höhe von 2 Fuß 9
nicht liegt

Es folgt, auf welche de-
jetigen des jetzigen Friedhofes
vor dem Kirchhofe des Friedhofes
Nach diesen beiden Höhen-
stages im Mittel 12 Fuß 9

Die Doffungen dieses
stagen und Promenaden
im umliegenden Ueberfluthung
1:10 angenommen, wobei de-
ist oben mit diesen Doffungen

Das auf der Zeichnung
die Vergrößerung) misst 37 1/2
Der jetzige Friedhof
der Doffungen des Friedhofes rund 6
belegen.

Das projectirte Kirch-
den vorerwähnten Kirchhofe
größere Reihe von Jahren a-

den der jetzigen Belegenheit
e Bestreben, die Friedhöfe aus der
ist solche Unbequemlichkeiten immen
ie proponirte Lage mit derjenigen
in Betracht zieht. Ich glaube hier
kaum möglich sein wird, für neue
näher gelegenen Platz zu erlangen.
euten zu dem neuen Friedhofe auf
folgendermaßen am zweckmäßigsten

Stadt aus unter der Durchfahrt
Benlo-Hamburger Bahn höchst nahe
d, resp. unter der zu verbesse-
le hindurch, an dem Graben
endet sich dann links und läuft ab-
es.

er Stadt aus durch den Eisenbahn
tert resp. mit größerer Lichthöhe
an dem neuen Torfcanal hin bis
rechts und führt vor die Einfahrt

ben zu jeder Jahreszeit zu Beerdig-
de Bitterung practicabel gemacht
nügt nicht allein. Es wird, eben-
weiter unten ausführlicher besprochen
einen dieser Wege, in der Weite
einem hohen Binnenwasserstande
dieses zu erreichen, wird der Weg
die Höhe von 6 Fuß über Null
zum Friedhofsthore hebt sich der
hofsthore kann man den Weg, nach
vorhandenen Weges fallen lassen.
Binnenwasser erst die Höhe von 7
ellen überflutet, ein solcher Fall
brücken u., die glücklicher Weise
n denselben der Kostenersparung
üssen und müssen dann die Leichen
lich den Grabenweg passieren.
500 Fuß. Jedenfalls muß einer
n. Es ist darauf bei der Auf-
nen.

dhofes zu dem Bürgerparke betri-
n. Der Bürgerpark würde den
de der ganzen Anlage somit
sehr für die Friedhofsanlage ge-
en Lage unseres Terrains und
n der Charakter eines Parks
sehr großen Raum erfordern, nicht
von ausreichender Größe hat
ist die Verwandlung von Friedhöfen
über Lagen, in denen dieses
steht, und in einer solchen Lage

theil zu bezeichnen, daß der
und gewissermaßen ausgleicht.
u bezeichnen, daß die
ung des denselben umgebenden
ungen zu stehen kommt, und

dadurch zugleich ein Mittel gewinnt, der landschaftlichen Umgebung desselben durch Anlage eines größeren Sees einen Charakter zu verleihen, der sich dem des Bürgerparks sicherlich gut anschließen wird. Wird der See, wie das in der anliegenden Skizze angedeutet ist, in seinen unregelmäßigen Umgebungen mit Streifen dichten und hohen Buschwerkes bepflanzt, läßt man in demselben einige kleine mit Baum- und Strauchwuchs bepflanzte Inseln stehen und legt man endlich auf den sehr flachen Dossirungen des Friedhofes zweckmäßige Anpflanzungen an, so hege ich die Ueberzeugung, daß dadurch ein Landschaftsbild geschaffen wird, welches sicherlich den Beschauer befriedigen muß. Die regelmäßige, durch den See und die Pflanzungen gewissermaßen versteckte Form des Friedhofsplateaus wird dabei den Charakter des ganzen Bürgerparks ebenso wenig stören, als dieses durch die regelmäßigen Formen seines großen Bassins geschieht.

Es ist eine Thatsache, daß die Bevölkerung Bremens eine große Pietät gegen ihre Todten hegt und daß der Friedhof in guter Jahreszeit ein vielbesuchter Ort ist. Das wird noch mehr der Fall sein, wenn der Weg zu dem Friedhofe für die Promenirenden durch die Anlagen des Bürgerparks führt.

Auch glaube ich noch bemerken zu dürfen, daß die neue Anlage, die, von Baumpflanzungen umgeben, inmitten eines ruhigen größeren Wasserpiegels liegt, dem Friedhofe an und für sich einen würdigen und ernstesten Character aufprägen wird, wie solcher in anderer Lage und Umgebung bei uns nicht leicht wieder zu erreichen ist.

Ich komme nun zu der Höhenlage des Friedhofsplateaus. Dieselbe muß mindestens genau so wie die des Heerdenthorskirchhofes gewählt werden, um die Bestattung der Leichen bis zu 9 Fuß unter Erdoberfläche allezeit im Trocknen zu gestatten. Das wird bei der Höhenlage von + 10 Fuß über Null erreicht. Sollte einmal ein Deichbruch oder dergleichen das Wasser auf der Bürgerweide für kürzere Zeit auf etwa 4 Fuß über Null steigen lassen, so steht nichts im Wege für eine solche kurze Frist von der Anlage tieferer Gräber abzustehen, zumal ein solcher Fall glücklicher Weise selten eintritt. Eine größere Erhöhung des Kirchhofsplateaus halte ich, dem seltenen Auftreten größerer Wasserunglücksfälle gegenüber, für nicht gerechtfertigt, zumal die Höhenlage des Heerdenthorskirchhofes, die ebenfalls 10 Fuß über Null beträgt, bis jetzt immer, und selbst in früheren Zeiten, wo Deichbrüche, der schwächeren Deiche wegen, häufiger auftraten und wo die Entwässerung des Bloßlandes die Trockenlegung noch nicht beförderte, genügt hat.

Nach diesen Voraussetzungen gehe ich zu der Ermittlung und Veranschlagung der erforderlichen Erdarbeiten über. Das Nivellement hat ergeben, daß das Terrain auf der Weide, hinter dem Bürgerpark, zwischen dem Graben und dem neuen Torfcanal, da wo der neue Friedhof angelegt werden soll, durchschnittlich auf der Höhe von 2 Fuß 9 Zoll unter Null des Pegels an der großen Weserbrücke liegt.

Die Höhe, auf welche das Kirchhofsplateau gebracht werden muß, muß derjenigen des jetzigen Heerdenthorskirchhofes gleich sein. Diese Höhe beträgt 10 Fuß über dem Nullpunkte des Pegels an der großen Weserbrücke.

Aus diesen beiden Höhenlagen ergibt sich, daß der Auftrag des Kirchhofsplateaus im Mittel 12 Fuß 9 Zoll beträgt.

Die Dossirungen dieses Plateaus sind, damit auf denselben Bosquet-Anpflanzungen und Promenaden angelegt werden können und damit solche bei einer etwa eintretenden Ueberschwemmung vollkommen gesichert sind, in einer Neigung von 1 : 10 angenommen, wobei deren Fuß in der Höhenlage von Null projectirt ist. Es haben mithin diese Dossirungen eine Breite von je 100 Fuß (10 × 10).

Das auf der Zeichnung angenommene Plateau des Kirchhofes (ohne die mögliche Vergrößerung) mißt 37 $\frac{1}{3}$ Morgen Bremer Maas.

Der jetzige Heerdenthorskirchhof mißt im Plateau rund 21 $\frac{1}{2}$ Morgen, der Doventhorskirchhof rund 6 $\frac{1}{2}$ Morgen, so daß beide eine Fläche von 28 Morgen besitzen.

Das projectirte Kirchhofsplateau ist also um 9 $\frac{1}{3}$ Morgen größer als die beiden vorerwähnten Kirchhöfe zusammen, so daß diese Fläche voraussichtlich auf eine größere Reihe von Jahren ausreichen wird.

Außerdem ist angenommen, daß der hinter dem projectirten Kirchhofsplateau liegende Platz, welcher bis auf Weiteres zu Weideland oder zum Grasschnitt verpachtet werden kann, denselben demnächst vergrößern soll.

Diese Vergrößerung wird im Plateau (ohne die Dossirungen) $23\frac{1}{4}$ Morgen betragen.

Es läßt sich also im Laufe der Jahre ein Gesamtplateau von $60\frac{7}{12}$ Morgen herstellen. Dasselbe ist mehr als doppelt so groß als das Areal der jetzigen beiden Kirchhöfe, so daß auf eine sehr lange Reihe von Jahren der Bedarf an Begräbnißstellen gesichert erscheint. Das Gesamtareal, welches für den neuen Begräbnißplatz in Anspruch genommen wird, Dossirungen mitgerechnet, beträgt:

a) für den sofort herzustellenden Kirchhof 53 Morgen,

b) für die demnächstige Vergrößerung $28\frac{1}{4}$ Morgen.

Für die Ausführung des zunächst auszuführenden Kirchhofes werden incl. der Böschungsarbeiten an Auftrag erforderlich 20,403,000 Cubikfuß.

Für die Aufhöhung des Weges zwischen dem Friedhofe und dem Bürgerpark mit $1\frac{1}{2}$ fäßigen Dossirungen 1,927,000 "

Für die Aufhöhung des Weges am Ruhgraben von der Stadt her bis zum Consumtionshause beim Stau, mit $1\frac{1}{2}$ fäßigen Dossirungen 1,650,000 "

Zusammen 23,980,000 Cubikfuß.

Diese Erdmasse ist, wenn solche in der Nähe gewonnen werden soll, nicht anders als dadurch zu erlangen, daß man den Kirchhof mit einem See umgiebt, wie das in den Vorbemerkungen hervorgehoben ist.

Es werden diesem See also 23,980,000 Cubikfuß oder 23,980 Pott Erde zu entnehmen sein, wobei derselbe Dossirungen von 1: 3 und eine Tiefe von 12 Fuß unter Null in der Sohle erhalten würde. Die jetzige Terrainhöhe beträgt im Mittel 2 Fuß 9 Zoll unter Null des Pegels an der großen Weserbrücke.

Von der erforderlichen Erdmasse ist nur ein Theil, und zwar pr. pr. 8000 Pott, durch Grabung zu gewinnen, der Rest von 15,980 Pott muß durch Baggerung beschafft werden. Die Transportweite des Materiales beträgt für die Grabungen durchschnittlich 50 Ruthen, für die Baggerungen 25 Ruthen (ohne Schiffstransport). Für einen Theil des zu verbauenden Materiales und zwar für 2000 Pott ist ein Mehrtransport von 50 Ruthen in Ansatz zu bringen, ebenso für 1650 Pott ein Transport von 150 Ruthen per Aye oder per Schiff in dem Ruhgraben.

Nach diesen Auseinandersetzungen berechnen sich die Erdarbeiten folgendermaßen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1) 8000 Pott Erde im Trockenen zu gewinnen und mit 50 Ruthen Transport zu verbauen incl. Haltung der Geräthe und Karndielen à $7\frac{1}{2}$ fl | fl 60,000.— |
| 2) Für Wassers schöpfen bei dieser Arbeit incl. Maschine, Kohlen und sonstigen Nebenkosten, 300 Tage à 10 fl " | " 3,000.— |
| 3) 15980 Pott Erde, Sand u. durch Baggerung zu gewinnen, in Schiffen heranzufahren, in Karren zu verladen und mit 25 Ruthen Transport zu verbauen, incl. Haltung der Geräthe und Karndielen à 8 fl | " 127,840.— |
| 4) Für die Anschaffung eines Dampfbaggers mit Zubehör, Miethung von Schiffen und Unterhaltung während des Baues sind anzuschlagen | " 9,000.— |
| 5) 2000 Pott Erde 50 Ruthen weiter zu transportiren pro Pott 3 fl | " 6,000.— |
| 6) 1650 Pott Erde 150 Ruthen weiter zu transportiren pro Pott 6 fl | " 9,900.— |
| 7) Für Aufsicht, Bauausführung, Ueberwachung und Instandhaltungskosten | " 9,260.— |
| Total . . . fl | 225,000.— |

Es kostet mithin, da das Friedhofsplateau nach dem anliegenden Plane 1,148,800 $\square$ Fuß mißt, jeder $\square$ Fuß desselben an Erdarbeiten 14,1 Groten und jeder Cubikfuß dieser Aufhöhung 0,67 Groten, wobei Dossirungen und Wege eingerechnet sind. Will man noch genauer in die Rechnung hineingehen, so ist anzu-

schlagen, daß von den oben sub-

mit Vollendung der Arbeit, für

abgesetzt werden können.

Es ist aber ferner zu ber-

von dem Areal der Bürgerwei-

der Staatskasse ein Verlust er-

angestrichen werden muß. Es lo-

in Ansehung, zu deren Dedung ein

wenden muß.

Es ist nicht meine Sache

das künftige Areal ohne Entschädigung

in der Einnahme desselben hinwei-

zum Vergleich eines genaueren

Es ist nun die Frage auf-

mit nach der Veranschlagung von

müßte man zu erbauenden Bäu-

den werde.

Kann man bei Ermögung

den, daß die künftige Baulo-

den Höhen bei Engpässen heranzufüh-

stehende Bevölkerung aufstellen lassen

Ja, man muß sich nicht scheuen,

um eine Baugrube Erde von

wenn die transportirte Erd-

daß die künftige Einwohnervermehrung

tragen sich bei dem Tra-

die Zahlung von 100 fl nach der

berechnet.

Ja, will man den günstigsten

den Direction sich bestimmen ließ

Welle zu fahren, was pro Pott u

geben würde, so stellt sich die Re-

1) 19980 Pott Erde aus-

gewinnen und aufzulad-

bestehen bei Bremen

mit aller Geräthe und

2) 19980 Pott auf durch-

transportieren pro Pott

3) 19980 Pott Erde an-

zu 10 fl

4) Herstellung einer Zwei-

Einbahn nach dem P

und Verlegung derselben

5) 4000 Pott Erde dur-

gewinnen und in d

50 Ruthen Mitteltra-

6) Für Wassers schöpfen

7) 2000 Pott Erde 50

pro Pott 3 fl 10

8) 1650 Pott Erde 150

pro Pott 6 fl 20

9) Bauausführung, B

Diese in Courant berech-

den Anschlagsatz für die Erd-

Das Terrain, was be-

Staats verloren geht, ist nat

von 50 Fuß Breite rund m

der hinter dem projectirten Kirchhofe zu Weideland oder zum Gräbelfeld vergrößern soll.

nte. u. (ohne die Doffirungen 23 1/2

er Jahre ein Gesamtplateau von

s doppelt so groß als das Areal der

lange Reihe von Jahren der Zeit

Gesamtareal, welches für den nun

Doffirungen mitgerechnet, beträgt:

Kirchhof 53 Morgen,

erung 28 1/4 Morgen.

auszuführenden Kirchhofes werden in

..... 20,403,000 für

dem Friedhofe und

offirungen 1,927,000

aben von der Stadt

Stau, mit 1 1/2 Fußhö-

..... 1,650,000

Zusammen 23,980,000 für

der Nähe gewonnen werden soll.

den Kirchhof mit einem See umgeben

ist.

0,000 Cubiffuß oder 23,980 Pott

gen von 1: 3 und eine Tiefe von 11

Die jetzige Terrainhöhe beträgt im

der großen Weierbrücke.

ein Theil, und zwar pr. pr. 8000

in 15,980 Pott muß durch Bag-

Materialien beträgt für die Graben

gen 25 Ruthen (ohne Schiffstransp-

es und zwar für 2000 Pott ist ein W

n, ebenso für 1650 Pott ein Trans

n dem Ausgraben.

men sich die Erdarbeiten folgenderm

zu gewinnen und mit

nen incl. Haltung der

..... 60,000

Arbeit incl. Maschine,

a, 300 Tage à 10 fl " 3,000

durch Bagerung zu ge-

ren, in Karren zu ver-

port zu verbauen, incl.

vielen à 8 fl 127,500

psbagger mit Zubehör,

erhaltung während des

..... 9,000

weiter zu transportiren

..... 6,000

weiter zu transportiren

..... 9,000

überwachung und Ins-

..... 9,000

Total 235,000

plateau nach dem anliegenden

selben an Erdarbeiten 14,000

Groten, wobei Doffirungen und

die Rechnung hineingehen, so

schlagen, daß von den oben sub 4 angeschlagenen Anschaffungskosten für einen Bagger, nach Vollendung der Arbeit, für das wieder zu verkaufende Geräth pr. pr. 4000 Thaler abgesetzt werden können.

Es ist aber ferner zu berücksichtigen, daß bei Ausführung des ganzen Planes von dem Areal der Bürgerweide 184 1/2 Morgen verloren gehen und daß dadurch der Staatscasse ein Verlust erwächst, der durchschnittlich zu 5 Thaler pro Morgen angeschlagen werden muß. Es kommen also dem Staate 922 1/2 Thaler alljährlich in Ausfall, zu deren Deckung ein Capital von 23,063 Thaler (bei 4 %) beschafft werden muß.

Es ist nicht meine Sache darüber eine Ansicht auszusprechen, ob der Staat das fragliche Areal ohne Entschädigung überlassen will; ich kann nur auf den Ausfall in der Einnahme desselben hinweisen, damit nichts übersehen wird, was auf die Zusammenstellung eines genauen Kostenanschlages von Einfluß sein kann.

Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob sich die Aufhöhung des neuen Friedhofes durch das Heranschaffen von Erde vermittelst der vorhandenen oder der in nächster Zeit zu erbauenden Venlo-Hamburger Eisenbahn nicht billiger beschaffen lassen werde.

Nimmt man bei Erwägung dieser Frage den günstigsten Umstand, nämlich den, daß die hergestellte Venlo-Hamburger Eisenbahn die erforderliche Erdmasse von den Höhen bei Sagehorn heranzufahren übernehmen würde, an, so würde sich nachstehende Berechnung aufstellen lassen.

Ich muß dabei voranschicken, daß die frühere Hannoverische Eisenbahnverwaltung eine Wagenladung Erde von 100 Ctr. zu 10 Sgr. pro Meile heranschaffte, wenn die transportirte Erdmasse zu Eisenbahnzwecken diente, und daß die Preussische Eisenbahnverwaltung jetzt noch ein Gleiches thut.

Dagegen wird bei dem Transport von Erde zu anderen Zwecken die Ladung von 100 Ctr. nach dem Betriebs-Reglement mit 25 Sgr. pro Meile berechnet.

Ich will nun den günstigsten Fall annehmen, daß die Köln-Mindener Eisenbahn-Direction sich bestimmen ließe, die Ladung von 100 Ctr. zu 20 Sgr. pro Meile zu fahren, was pro Pott und Meile eine Ausgabe von 5 Thalern 10 Sgr. ergeben würde, so stellt sich die Rechnung folgendermaßen heraus.

- 1) 19980 Pott Erde aus den Höhen hinter Sagehorn zu gewinnen und aufzuladen sowie auf dem neuen Friedhofsareale bei Bremen abzuladen und zu verschlichten, incl. aller Geräthe und Nebenarbeiten pro Pott 5 fl . fl 99900.—
- 2) 19980 Pott auf durchschnittlich 2 1/4 Meilen Entfernung heranzufahren pro Pott und Meile 5 fl 10 Sgr. " 239760.—
- 3) 27980 Pott Erde anzukaufen pro Pott anzuschlagen zu 10 Sgr. " 9327.—
- 4) Herstellung einer Zweigbahn von der Venlo-Hamburger Eisenbahn nach dem Friedhofsplatze nebst Unterhaltung und Verlegung derselben schlage an " 25000.—
- 5) 4000 Pott Erde durch Ausgrabung auf der Weide zu gewinnen und in den Damm resp. die Wege mit 50 Ruthen Mitteltransport zu verbauen pro Pott 8 fl " 32000.—
- 6) Für Wassers schöpfen 150 Tage à 11 fl " 1650.—
- 7) 2000 Pott Erde 50 Ruthen weiter zu transportiren pro Pott 3 fl 10 Sgr. " 6,667.—
- 8) 1650 Pott Erde 150 Ruthen weiter zu transportiren pro Pott 6 fl 20 Sgr. " 11,000.—
- 9) Bauausführung, Insgemeinkosten zc. " 10,696.—

Zusammen fl 436,000.—

Diese in Courant berechnete Summe mit 10 % in Gold umgerechnet, ergibt einen Anschlagsatz für die Erdarbeiten von 396,364 Thalern.

Das Terrain, was bei einer derartigen Herstellung des Kirchhofes dem Staate verloren geht, ist natürlich geringer und beträgt incl. der Kirchhofsgräben von 50 Fuß Breite rund nur 60 Morgen resp. incl. des Terrains für spätere

Vergrößerung nur 92 Morgen. Rechnet man diese letzte Morgenzahl als Verlust und nimmt an, daß dem Staate dadurch eine Einnahme von 460 Thln. p. a. entgeht, so repräsentirt das (zu 4 %) ein Capital von 11,500 Thln.

Stellt man nun die Ergebnisse der Veranschlagungen zusammen, so erhält man folgendes Resultat.

1. Erdgewinnung auf der Weide.		2. Erdgewinnung mit Eisenbf.	
a. Anschlag für Erdarbeiten	225,000	desgleichen	396,364
b. Capital für Landverlust	23,063	desgleichen	11,500
	248,063		407,864
c. Davon Werth der Geräthe	4,000		—
Total.	Gold 244,063		Gold 407,864

Es kann nach diesen Ergebnissen der Veranschlagung gar keine Frage sein, welcher Ausführungsart der Vorzug zu geben sein wird.

Angenommen selbst, die Köln-Mindener Eisenbahnverwaltung wollte um einige Groschen pro 100 Str. und Meile billiger fahren, so würden sich die Kosten doch immerhin weit höher als die bei der Gewinnung im umgebenden Terrain herausstellen.

Dazu kommt ferner, daß die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nicht daran denken kann, einen so umfangreichen Erdtransport zu übernehmen, ehe sie nicht ihre eigene Bahn fertig und im vollen Betriebe hat, worüber aber, meiner Ansicht nach, 2½ bis 3 Jahre verlaufen werden.

Daß die Verwaltung der hannoverschen Staatsbahnen, resp. die der Oldenburgischen Eisenbahnen die Heranschaffung des Aufhöhungsmaterials übernehmen werden, daran ist wohl nicht zu denken, einmal weil die weiten Transporte und die Anlegung einer langen Zweigbahn nach dem Friedhofsplatze die Kosten noch erheblich steigern würden, ferner aber weil das Material, welches dieselben schaffen können, feiner Dünenand, sich für die Aufhöhung des Kirchhofes nicht eignet, die Schüttung vielmehr aus gemischtem Boden bestehen muß.

Was nun die übrigen Kosten, als Bepflanzung der Böschungen und brachliegenden Flächen des Friedhofsplateaus, Herstellung von Baumpflanzungen, Bosquets, Begründung der Kirchhofswege, Pflasterung und Chausfirung der Zufuhrwege, Erbauung einer Brücke, Anlegung eines Wärrerhauses, resp. Leichenhauses oder einer Capelle betrifft, so habe ich, da diese bei beiden Arten der Ausführung gleich sind, vorläufig von deren Zusammenstellung abgesehen, bis die Entscheidung der Frage, ob der Friedhof überhaupt auf der Bürgerweide angelegt werden soll, näher gerückt sein wird. Auch bemerke ich noch, daß diese Kosten, mit Ausnahme derer für Pflasterungen oder Chausfirungen, die sich wesentlich nach der näheren oder entfernteren Lage des Friedhofes von einer befestigten Straße richten, bei allen anderen Projecten im großen Ganzen sich gleich bleiben werden.

Bei weiterer, demnächstiger Berechnung dürfte auch der Werth der jetzigen Friedhofsareale, welchen dieselben nach Verlauf von pr. pr. 30 Jahren repräsentiren, in Betracht zu ziehen sein.

Bremen, den 5. Januar 1871.

(gez.) Berg, Baudirector.

Beschluß

1. Bud

Indem die Bürgerchaft
gern das Einverständnis
nimmt, steht sie sich n

Sie ist damit einverstanden
den der außerordentliche Zustand
während des Berichtes erfolge,
Deputation aufgeführt hat.

Die jedesmalige Bewilligung
welcher für das laufende Jahr an
werden, muß die Bürgerchaft in
sich vorbehalten.

Auch wiederholt die Bür
weisen, daß sie das Gehalt der
behalten bewilligt hat, daß bei fr
das für denselben angewiesene Ge

Dagegen genehmigt auch si
Börsen wegen der Honorar
des Reiches von 7000 Thaler
um den Reichsbetrag von 3000
Beytrag auf den für unvorher
10000 Thalern nach der Ander

2. Verh

Den von der Deputation
unter Schutz einer Revision i
einen Abänderung, daß zur Verm
linge" des Wort, nämlich in de

3. Nachherwillig

Die Bürgerchaft ist gütli
ziehung auf den beizugehenden Bericht
die Ueberprüfung des Specialbu
ad Pos. I

" II

" IV

" V

genehmigt, die Ausgabe von 30
in Herkule auf Conto für C
Specialbudget der Reichsdeputatio
von 1000 Thalern für außerord
aufgenommen werde.

Es ist der Bürgerchaft
von dem durch die Regierung
nach Ausschreibung und Beibeh
leisweise und unter den im
Kost aber bestmöglichst zu verr